
Persistenter Identifier: 122689062
Titel: Pädagogisches Wörterbuch
Autor: Hehlmann, Wilhelm
Ort: Stuttgart
Beschriftungen: Spätere Auflagen u.d.T.: Hehlmann: Wörterbuch der Pädagogik. - Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web
Strukturtyp: CollectedEdition
PURL: <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/122689062/1/>

gestellt. — L.: Handb. d. g. J. (seit 1936); E. Stiefel, Jugendwohlfahrt und J., 1939²; E. Hoffmann, Das J.-Gesetz, 1940.

Jugendstrafrecht bezieht sich zunächst auf Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr, gegebenenfalls auch auf Minderjährige bis zum 21. Lebensjahr. Kinder unter 14 Jahren werden nicht strafrechtlich belangt. Die Grundlage des Js bildete bislang das Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923. Es läßt die Bestrafung von Jugendlichen nur zu, wenn der Jugendliche fähig ist, „das Ungesetzliche der Tat einzusehen und seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“. Im Rahmen der nat.-soz. Neuordnung des Js wurde eine Reihe von Einzelregelungen getroffen, die das J. seinen besonderen Aufgaben anpassen. Neben eigentlichen Strafen ist die Anordnung erzieherischer Maßregeln und endlich die Anwendung besonderer Zuchtmittel wie → Jugendarrest (VO. vom 4. 10. 1940) vorgesehen. Eine besondere Form der Strafe ist die unbestimmte Verurteilung (VO. vom 10. 9. 1941), bei der die Dauer der Freiheitsstrafe im Augenblick der Verurteilung noch offengelassen wird. Sie kann mindestens 9 Monate und höchstens 4 Jahre Gefängnis betragen. Eine Sonderregelung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher wurde durch VO. vom 4. 10. 1939 getroffen, wonach Jugendliche mit den für Erwachsene geltenden Maßregeln und Strafen belegt werden können, wenn sie eine bes. verwerfliche verbrecherische

Gesinnung zeigen oder der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erforderlich macht. Die Jugendstrafsachen werden bei der Staatsanwaltschaft gewöhnlich durch einen Jugendstaatsanwalt wahrgenommen. Dieser arbeitet in ständiger Fühlung mit dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt. Das Jugendamt stellt im Verein mit der NSV. die Jugendgerichtshilfe, die das Verfahren vorbereitet und unterstützt. — L.: Handb. d. g. J. (seit 1936); G. Klemer, J. und HJ., 1941.

Jugendstrafvollzug wird als Sondervollzug in Jugendgefängnissen durchgeführt. Die rechtliche Grundlage gegenwärtig die Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 22. 1. 1937 in der Fassung vom 16. 7. 1941. Der J. erstreckt sich auf Verurteilte vom 14. bis zum 21. Lebensjahr, wenn die Vollzugsdauer mindestens einen Monat dauert. Bei kürzeren Strafen tritt an die Stelle des Js der Kurzvollzug. Der J. hat die Aufgabe, neben der Bestrafung, ja durch die Strafe eine erzieherische Beeinflussung zu gewährleisten, so daß der bestrafte Jugendliche der Volksgemeinschaft zurückgewonnen wird. Das geschieht praktisch in der Form, daß in den Jugendgefängnissen eine Sonderung von Erstbestraften und Vorbestraften vorgenommen wird, unverbesserliche Jugendliche aber den Anstalten für vorbestrafte Erwachsene zugewiesen werden. Die Jugendlichen werden in strenger Zucht gehalten und sollen lernen, hart gegen sich selbst zu